

Gewerbeverwaltung.

Allgemeines.

Durch die Bundesverfassungsnovelle vom Jahre 1929 wurde der Instanzenzug in den Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung für Wien neu geregelt. Über gewerbliche Berufungen der Wiener entscheidet seit dem Wirksamwerden der 2. Bundesverfassungsnovelle in der zweiten Instanz der Bundesminister für Handel und Verkehr.

Im Jahre 1929 wurden 271, 1930 - 130 und 1931 - 206 Berufungen gegen Bescheide der Gewerbebehörde 1. Instanz eingebracht. Ausserdem wurde im Jahre 1929 gegen 3.029 Verwaltungsstrafen, 1930 gegen 2.845 und 1931 gegen 2.702 Verwaltungsstrafen berufen.

Die Magistratsabteilung für Gewerbeangelegenheiten entscheidet über die Ansuchen um Nachsicht vom Befähigungsnachweis und über die Zulassung von Ausländern zum Gewerbebetriebe. Sie hatte im Jahre 1929 - 306, 1930 - 1.039 und 1931 - 660 Ansuchen um Nachsicht des Befähigungsnachweises zu bearbeiten. Um die Zulassung zum Gewerbebetriebe bewarben sich im Jahre 1929 - 119, 1930 - 86 und 1931 - 199 Ausländer.

Ein grosser Teil der gewerbeberechtiglichen Angelegenheiten wird von den magistratischen Bezirksämtern besorgt. Hier sind es vor allem die Gewerbebeanmeldungen, die eine umfangreiche Verwaltungsarbeit erfordern. Über die Zahl der in den Jahren 1929 - 1931 angemeldeten Gewerbebetriebe gibt die folgende Übersicht Aufschluss.

	1929	1930	1931
Angemeldete Gewerbebetriebe	13.447	14.051	14.512
davon			
Neuanmeldungen	12.761	13.212	13.653
Fachtbetriebe	406	477	517
Fortbetrieb für Rechnung der Masse während einer Konkurs- oder Verlassenschaftsabhandlung oder für Rechnung der Witwe oder der erbberechtigten Minderjährigen	280	362	342

Die unentgeltliche Abgabe von Reklambroschüren von Weinbrand, Forstwein, Orangeade und Zitronade durch Gewerbebetriebe zu Reklambroschüren unterliegt den Bestimmungen der

Gewerbeordnung und bedauerliche Förderung von Plänen, die	1929	1930	1931
Von den angemeldeten Gewerbebetrieben gehörten zu den freien Gewerben	9.112	9.543	9.856
handwerkemässigen Gewerben	2.426	2.527	2.466
konzessionierten Gewerben	1.909	1.881	2.190
Von den angemeldeten Personen waren			
Physische Personen..	13.894	14.698	15.037
darunter Frauen ..	5.089	5.559	5.586
Juristische Personen.	389	213	255

Zum Geschäftsbereich der magistratischen Bezirksämter gehören die zahlreichen Verhandlungen wegen Genehmigung neuer oder geänderter Betriebsanlagen, die gewerberechtliche Strafjudikatur in erster Instanz und die Vollstreckung. In allen Gewerbeangelegenheiten die von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung sind, erlässt der Magistrat als Gewerbebehörde die erforderlichen Anordnungen oder Richtlinien. Von bedeutenden Umfang ist die Tätigkeit, die der Magistrat für die Erstattung von Gutachten, ferner für schriftliche und mündliche Auskünfte aufwendet. Die Mehrzahl der schriftlichen Auskünfte, die von Behörden und von Einzelpersonen verlangt wurden betrafen Fragen, in denen es sich um geltende österreichische Vorschriften und um die für das Wiener Gemeindegebiet giltigen Verordnungen handelte. Eine besondere Stellung nehmen die Fragen über den Umfang von Gewerberechten ein, wovon das folgende Kapitel berichtet.

Entscheidungen über den Umfang von Gewerberechten.

Unter den Angehörigen der verschiedenen Gewerbe kommt es häufig zu Meinungsverschiedenheiten über den Umfang eines Gewerberechtes. Solche Streitfragen werden in einem eigenen Verfahren erledigt, wobei in erster Linie die Interessenvertretungen zu hören sind. In den Jahren 1929 - 1931 wurden über folgende Streitfragen eine Entscheidung über den Umfang eines Gewerberechtes herbeigeführt.

Im Jahre 1929. Die unentgeltliche Abgabe von Kostproben von Weinbrand, Wermutwein, Orangeade und Zitronade durch Gewerbetreibende zu Reklamezwecken unterliegt den Bestimmungen der

Gewerbeordnung und bedarf einer Konzession nach § 16, lit. c, d. und f, G. O.

Das Bildhauergewerbe ist nur berechtigt, Grabsteine herzustellen, bei denen die figurale und ornamentale Arbeit das Wesentliche ausmacht und solche nur dann zu versetzen, wenn die Versetzung keiner Fundamentierung bedarf.

Handels- und Mechanikergewerbe, Abgrenzung vom Gewerbe der Bronzewarenerzeugung. Der Bronzewarenhändler ist nur befugt, Beleuchtungskörper aus fertig bezogenen Teilen, ohne jede mechanische Veränderung zusammenzustellen. Dem Mechaniker steht nicht das Recht zu, Beleuchtungskörper durch Zusammensetzung ihrer Bestandteile herzustellen.

Fabrikmässigkeit von Betrieben:

Anlässlich eines konkreten Falles wurde entschieden, dass ein Grossbetrieb als solcher noch nicht die Fabrikmässigkeit des Unternehmens bedingt.

Im Jahre 1930. Handelsgewerbe und Mechanikergewerbe, Abgrenzung vom Gürtler- und Bronzewarenerzeugungsgewerbe; der Händler mit Bedarfsartikeln für elektrische und Gasleitungen ist befugt, Beleuchtungskörper ohne jede Veränderung zusammenzusetzen, dagegen ist der Händler sowie der Mechaniker nicht berechtigt, Beleuchtungskörper zu erzeugen oder aus fertig bezogenen Bestandteilen neue Beleuchtungskörper durch Vornahme von mechanischen Abänderungen herzustellen.

Fleischhauergewerbe, Abgrenzung vom Fleischselchergewerbe; der Fleischhauer ist berechtigt, aus dem in seinem Betriebe erübrigten Schlachtungsrückständen und Fleischresten Blut-, Leber- und Presswürste zu erzeugen und die so erzeugten Weichwürste unmittelbar an Konsumenten abzugeben.

Materialbeistellung in Erzeugungs- und Handelsgewerben; der Kleidermacher wie auch der Kleiderhändler sind befugt, den mit der Vornahme der Verbrämung von Damenmäntel betrauten, gewerbebefugten Kürschnern das Verbrämungsmaterial beizustellen.

Papierwarenhandel, Abgrenzung vom Buchdruckergewerbe; der Papierwarenhändler ist nicht berechtigt, Bestellungen auf die Herstellung von Briefpapier und Briefumschlägen mit Briefkopfaufdruck, von Visitkarten, Festeinladungen, Festkarten, Plakaten und Flugzetteln zu übernehmen.

Malergewerbe, Abgrenzung vom Baumeister- und Maurergewerbe; der Maler ist Durchführung von Weissigungsarbeiten befugt.

Im Jahre 1931. Filmpendeldienst, gewerberechtllicher Charakter; die gewerbmässige Beförderung von Filmen mittels Motorräder fällt nicht in den Berechtigungsumfang des Lastfuhrwerksgewerbes, sie ist als Verrichtung von Boten- und Trägerdiensten zu qualifizieren.

Waschen und Chemisch-Putzen, Übernahme von Bestellungen zum Färben; ein auf die Übernahme von Wäsche und Kleidungsstücken zum Waschen und Chemisch-Putzen lautender Gewerbeschein berechtigt nicht dazu, Bestellungen zum Färben entgegenzunehmen.

Zelluloid-Schirmgriff-Erzeugung, gewerberechtllicher Charakter; die Erzeugung von Zelluloidschirmgriffen fällt nicht in die Berechtigung des Bildhauergewerbes, sie ist auch nicht als dem Drechslergewerbe vorbehalten anzusehen und muss als freies Gewerbe gewertet werden.

Gewerberecht.

In bestimmten Fällen ist der Landeshauptmann und der Magistrat an der Erlassung gewerblicher Vorschriften beteiligt. Durch Verordnung des Landeshauptmannes vom 24. Dezember 1928, LGBl. Nr. 8/1929, wurde bestimmt, dass die Aufnahme von Lehrlingen, deren Schulpflicht vor Vollendung des 14. Lebensjahres endet erst nach Beendigung des 8. Schuljahres erfolgen darf.

Auf dem Gebiete des Versteigerungsgewerbes wurden mit Verordnung des Landeshauptmannes vom 1. März 1930, L.G.Bl. für Wien Nr. 15, betreffend die gewerbepolizeiliche Regelung des Gewerbes der Versteigerung beweglicher Sachen, Ausnahmen von den allgemeinen Versteigerungsbedingungen bei der Versteigerung von Gegenständen mit Liebhaber- oder Seltenheitswert zugelassen.

Im Jahre 1930 Durch den Bescheid des Amtes der Wiener Landesregierung vom 7. März 1930 wurde die Gesellenprüfungsordnung der für sämtliche handwerksmässigen Gewerbe von der Gewerbebehörde gebildeten Gesellenprüfungskommission in Wien in einigen Punkten abgeändert und die Prüfungstaxe und die Gebühren der Prüfungskommissionsmitglieder neu festgesetzt.

Im Jahre 1931 Im Interesse eines besseren Feuerschutzes hat der Magistrat mit den Rauchfangkehrern über eine neue Einteilung der Kehrbezirke verhandelt. Nach langwierigen Verhandlungen kam ein Ergebnis zustande, das in der Verordnung des Landeshauptmannes vom 26. Juni 1931, LGBl. für Wien Nr. 32, betreffend die Einteilung des Gebietes der Gemeinde Wien in Kehrbezirken niedergelegt ist. Die Zahl der Kehrbezirke wurde gleichzeitig von 12 auf 27

erhöht. Für den Wanderhandel gelten die bisherigen Bestimmungen weiter.

Die Gültigkeit der Verordnung des Magistrates als politischer Landesbehörde vom 26. September 1921, LGBl. für Wien Nr. 96 betreffend das Verbot des Feilbietens von Haus zu Haus und auf der Strasse von dem täglichen Verbräuche dienenden Erzeugnissen der Land- und Forstwirtschaft im Gebiete der Gemeinde Wien wurde durch die Verordnung des Landeshauptmannes vom 26. Juni 1931, LGBl. für Wien Nr. 33, auf weitere 10 Jahre bis 1. Oktober 1941 erstreckt.

Von den Realgewerben wurden im Jahre 1931 zwei verkäufliche Schankgewerbe in persönliche Gast- und Schankgewerbekonzessionen umgewandelt. Durch derartige Umwandlungen wird die Zahl der noch immer zu Recht bestehenden verkäuflichen Gewerbe, die ohne Genehmigung der Gewerbebehörde in einem gewissen Gebietsumfange frei verlegbar sind und daher von den Gewerbetreibenden als sehr störend empfunden werden, allmählich vermindert.

Eine grössere Zahl gewerberechtlicher Anordnungen wurde wegen des Ladenschlusses und der Sonntagsruhe erlassen, wovon der folgende Abschnitt berichtet.

Ladenschluss und Sonn- und Feiertagsruhe.

Die bundesgesetzlichen Vorschriften über die Mindestruhezeit in Betrieben, über den Ladenschluss und die Sonn- und Feiertagsruhe lassen gewisse Ausnahmen zu. Für die Festsetzung solcher Ausnahmen sind in Wien Landeshauptmann und Magistrat zuständig. In den Jahren 1929 - 1931 sind darüber folgende Anordnungen erlassen worden.

Im Jahre 1929.

Verordnung des Landeshauptmannes vom 18. Februar 1929, LGBl. Nr. 10 und 16, betreffend die Sonntagsruhe beim Milchverschleiss. Die bisherigen Verkaufsstunden wurden lediglich verschoben.

Verordnung des Landeshauptmannes vom 22. April 1929, LGBl. Nr. 17, betreffend die Aufhebung der Sonntagsarbeit bei den Benzinzapfstellen auf der Strasse. Die Sonntagsarbeit bei Benzinzapfstellen wurde für ganz Österreich vom Bundesministerium für Handel und Verkehr einheitlich geregelt.

Verordnung des Wiener Magistrates vom 23. April 1929, betreffend Ausnahmen vom Ladenschluss im Zucker-, Kuchen-, Mandollettibäcker- und Lebzeltergewerbe und beim Kleinverschleiss-

se von Zuckerbäcker- und Zuckerwaren, Kanditen und Gefrorenem.
 24. und 31. Verordnung des Landeshauptmannes vom 14. Mai 1929,
 LGBl. Nr. 21, betreffend den Ladenschluss im Kleinhandelgewerbe,
 wird die Ladenschlusszeit in den Sommermonaten für den Lebensmittelhandel von 8 Uhr auf 7 Uhr abends verlegt.
 27. Verordnung des Landeshauptmannes vom 19. November 1929,
 LGBl. Nr. 37, betreffend den Geschäftsschluss und die Sonntagsruhe
 im Strassenhandel mit frisch gerösteten Kastanien. Die Geschäftszeit wurde um 1 Stunde verlängert.
 6. Dezember Runderlass des Wiener Magistrates vom 19. November 1929,
 und vom 18. Dezember 1929, betreffend den Strassenhandel in der Sylvesternacht.
 12. Dezember Runderlass des Amtes der Wiener Landesregierung vom 6. Dezember 1929,
 betreffend die Sperrstundenvorschriften für Brantweinschenken und Kleinverschleissgeschäfte am 22., 24. und 31. Dezember 1929.
 18. Dezember Runderlass des Amtes der Wiener Landesregierung vom 18. Dezember 1929,
 betreffend den Arbeitsbeginn in den Bäckereibetrieben am 24. Dezember 1929.

Im Jahre 1930.

25. April Verordnung des Landeshauptmannes vom 25. März 1930,
 LGBl. für Wien Nr. 21, betreffend den Ladenschluss und die Sonntagsruhe
 im Gewerbe der Handelsgärtner, der Naturblumenbinder und im Strassenhandel mit Blumen;

Verordnung des Wiener Magistrates vom 20. April 1930, betreffend Ausnahmen vom Ladenschluss im Zuckerbäcker-, Kuchenbäcker-, Mandolettibäcker- und Lebzeltengewerbe und beim Kleinverschleiss von Zuckerbäckerwaren, Zuckerwaren, Kanditen und Gefrorenem im Jahre 1930.

20. September Magistrats-Kundmachung vom 30. Mai 1930, betreffend den Koscher-Fleischverschleiss im II. Bezirk am 1. Juni 1930. Mit Rücksicht auf die Sonntag, den 1. Juni 1930 folgenden jüdischen Feiertage wurde die Sonntagsarbeit als zulässig erklärt.

Verordnung des Landeshauptmannes vom 23. Juli 1930, LGBl. für Wien Nr. 57, betreffend die Sonntagsruhe im Milchverschleiss in einigen Ausflugsgebieten; im Inundationsgebiet und einigen anderen Ausflugsgebieten wurde der Milchverschleiss an den Sommersonntagen freigegeben.

30. November Runderlass des Amtes der Wiener Landesregierung vom 25. November 1930, betreffend die Sperrvorschriften für Brannt-

weinschenken und Branntweinkleinverschleissgeschäfte am 21., 24. und 31. Dezember 1930. und die Sperrvorschrift beim Branntweinschänker-Verordnung des Landeshauptmannes vom 6. Dezember 1930, LGBI. für Wien Nr. 61, betreffend die Sonntagsarbeit im Handelsgewerbe. Am Silbernen Sonntag galten die gleichen Ausnahmsbestimmungen über das Offenhalten der Geschäfte wie am Goldenen Sonntag. Der Anordnung des Landeshauptmannes ging eine Enquete der Interessenten voraus.

Runderlass des Amtes der Wiener Landesregierung vom 6. Dezember 1930, betreffend die Sperrvorschriften für Branntweinschenken und Branntweinkleinverschleissgeschäfte am 14. Dezember 1930; es gelten die gleichen Vorschriften wie für den Lebensmittelhandel am Silbernen Sonntag.

Runderlass des Wiener Magistrates vom 7. Dezember 1930, betreffend Strassenlebensmittelhandel in der Sylvesternacht 1930.

Runderlass des Amtes der Wiener Landesregierung vom 12. Dezember 1930, betreffend den Arbeitsbeginn in den Bäckereibetrieben am 24. Dezember 1930.

Im Jahre 1931.

Runderlass des Amtes der Wiener Landesregierung vom 25. April 1931, betreffend den Arbeitsbeginn in den Bäckereibetrieben am Samstag, den 2. Mai 1931.

Verordnung des Wiener Magistrates, vom 16. Mai 1931, betreffend Ausnahmen vom Ladenschluss im Zuckerbäcker-, Kuchenbäcker-, Mandolettibäcker- und Lebzeltergewerbe und beim Kleinverschleiss von Zuckerbäckerwaren, Zuckerwaren, Kanditen und Gefrorenem im Jahre 1931.

Kundmachung des Amtes der Wiener Landesregierung vom 15. Juni 1931, betreffend Koscherverschleiss am Sonntag, den 20. September 1931.

Kundmachung des Amtes der Wiener Landesregierung vom 15. Oktober 1931, betreffend den Handel mit Grabausschmückungs- und Beleuchtungsgegenständen am Sonntag, den 1. November 1931.

Runderlass des Amtes der Wiener Landesregierung vom 7. November 1931, betreffend die Sperrvorschriften im Branntweinschänkergewerbe und bei Branntweinkleinverschleissgeschäften am 13., 20., 24. und 31. Dezember 1931.

Runderlass des Amtes der Wiener Landesregierung vom 30. November 1931, betreffend den Arbeitsbeginn in den Bäckereibetrieben am Donnerstag, den 24. Dezember 1931.

von 1 Schilling Runderlass des Amtes der Wiener Landesregierung vom 11. Dezember 1931, betreffend die Sperrvorschrift beim Branntweinschänker- und Branntweinkleinverschleissgewerbe am Samstag, den 26. Dezember 1931.

Runderlass des Magistrates Wien vom 11. Dezember 1931, betreffend den Strassenhandel in der Sylvesternacht 1931.

insgesamt 2.526 solcher Konzessionen, darunter 9 Konzessionen Geschäftsordnungen und Tarife.

Für bestimmte Gewerbearten erlässt die Gewerbebehörde Sonder-Vorschriften über die Betriebsführung und über das Entgelt der gewerblichen Leistungen. Im Jahre 1929 hat der Wiener Magistrat als Gewerbebehörde eine neue Geschäftsordnung für das Pfandleihergewerbe erlassen (Verordnung des Magistrates vom 10. Juni 1929). Gewisse Tarifsätze wurden darin herabgesetzt, für Motorräder, Fahrräder und Nähmaschinen wurde die Einhebung einer Garagengebühr als zulässig erklärt.

Durch Erlass des Bundesministeriums für Handel und Verkehr vom 23. September 1931 musste in den Geschäftsordnungen der Privatpfandleihanstalten der Darlehenszinsfuss in einem festen Satz zu dem Eskomptesatz der Österreichischen Nationalbank gebracht ~~werden~~ werden.

Mit Magistrats-Verordnung vom 11. April 1930, wurde die Betriebsordnung der Wiener öffentlichen Platzdiener (Dienst-männer) ergänzt, nunmehr ist der Dienstmann verpflichtet, vor Übernahme eines Auftrages zu einer bestimmt begrenzten Leistung dem Auftraggeber unaufgefordert die Höhe der begehrten Entlohnung bekanntzugeben.

Für das Schuhputzergewerbe hat der Landeshauptmann durch Verordnung vom 21. Dezember 1928, LGBL. Nr. 9/1929, einen Maximaltarif festgesetzt. Der Tarif trat am 11. Februar 1929 in Kraft.

Mit Wirksamkeit vom 1. Februar 1929 hat der Landeshauptmann einen neuen Maximaltarif für das Rauchfangkehrergewerbe verordnet. (Verordnung vom 12. April 1929, LGBL. Nr. 15). Die Verordnung des Magistrates vom 28. Mai 1929 setzt das Entgelt für Dienstleistungen der gewerbsmässigen Fremdenführer fest. Der Maximaltarif für das Wiener Platzfuhrwerk wurde durch Verordnung des Landeshauptmannes vom 19. Dezember 1931, LGBL. Nr. 51, abgeändert. Der Fahrpreis für den ersten Kilometer wurde bei Normalwagen von 75 Groschen auf 1 Schilling erhöht, bei Luxuswagen

von 1 Schilling auf S. 1.40. Die Ansätze für die weiteren Strecken wurden nicht geändert.

Personentransporte.

Die Zahl der Konzessionen für das Platzfuhrwerk in Wien hat sich in den Jahren 1929 - 1931 nicht geändert. Es gibt insgesamt 2.826 solcher Konzessionen, darunter 9 Konzessionen für Pferdefuhrwerk.

Die Pachtverhältnisse bei den Platzfuhrwerkskonzessionen wurden im Sinne des Artikel VI der Gewerbeordnungsnovelle in den Jahren 1929 - 1931 einige Male überprüft.

Für die regelmässige Personenbeförderung mit Verwendung von Autobussen wurde eine grössere Zahl neuer Konzessionen erteilt, und zwar für folgende Strecken:

1. Wien, I., -Schwechat-Bruck a/d L.-Zürndorf-Bundesgrenze bei Strass-Sommerein;
2. Wien, I., -Schwechat-Hainburg-Berg-Bundesgrenze bei Kittsee;
3. Wien, I., -Laxenburg-Hornstein-Gr.Höflein-Bundesgrenze bei Klingenbach;
4. Wien, XVII., Neuwaldegg - Steinriegl;
5. Wien, Hütteldorf-Weidlingbach-Bieglerhütte;
6. Wien, XIII., -Mauer-Laab a/walde-Heiligenkreuz;
7. Wien, X., Favoritenstrasse-Rotneusiedl-Kaisersteinbruch-Winden;
8. Wien - Krems, Wien - Melk;
9. Wien - Purkersdorf;
10. Wien, XXI., Kagran-Markgrafneusiedl-Gross-Enzersdorf.
11. Wien-Klosterneuburg-Wien, zur Veranstaltung von Gesellschaftsfahrten;
12. Wien - Hainburg - Bundesgrenze vor Pressburg;
13. Perchtoldsdorf-(Hietzingerplatz) Wien XIII., (für die Zeit von 23 Uhr bis 5 Uhr).
14. Wien - Graz;
15. Wien - Mariazell;
16. für die Strecke Schwchat-Wien X.,
17. für die Strecke Wien XIII., Hütteldorf-Bierhäuselberg.

Mit dem VI. Hauptstück des Bundesgesetzes vom 3. Oktober 1931, BGBl. Nr. 294, wurde der Betrieb von Kraftfahrlinien, die wiederkehrend über den Bereich einer Ortsgemeinde hinaus zwischen bestimmten Orten die Beförderung von Personen oder von Sachen mit Kraftfahrzeugen durchführen, von der Gewerbeordnung ausge-

nommen. Solche Betriebe bedürfen nunmehr einer Konzession nach dem obigen Gesetze. wurde diese Regelung auch auf die von Wiener Trabrennverein veranstalteten Rennen ausgedehnt. Der Beschluss Buchmacher und Totalisateure. 10. März 1931, brachte eine Neu-

Aus der Erwägung heraus, daß die Rennen nicht nur für den Fremdenverkehr sondern auch für die Geschäftswelt von Bedeutung sind, hat die Landesregierung besondere Maßnahmen zur Förderung des Rennbetriebes getroffen. Zunächst hat die Landesregierung angeordnet (Verordnung vom 4. Juni 1929, LGBl. Nr. 23), daß die ausserhalb von Pferderennplätzen gelegenen Wettannahmestellen an jenen Tagen, an denen in Wien Pferderennen abgehalten werden, vor dem Beginne der Rennen geschlossen zu halten sind. Den Buchmachern ist dafür an Renntagen ein Standplatz auf dem Rennplatze einzuräumen. Durch diese Maßregel sollte der Besuch der Rennen gefördert werden.

Die Verordnung der Landesregierung vom 8. April 1930, LGBl. Nr. 20, verbietet die sogenannten Wetten von Rennen zu Rennen, ausserhalb der Pferderennplätze. Bei diesen wird in den Büros der Buchmacher für ausländische Rennen gewettet, deren Ergebnisse sofort radiotelegraphisch übertragen werden, sodaß sich in diesen Büros ein Wettbetrieb wie auf den Rennplätzen entwickelt. Diese Art der Wetten, die sich in den letzten Jahren eingebürgert hat, bereitete den Rennveranstaltungen in Wien eine starke Konkurrenz. Das Verbot der Wetten von Rennen zu Rennen schien auch deshalb gerechtfertigt, weil gerade an dieser Art von Wetten, bei denen sehr kleine Einsätze möglich sind, sich sehr viele minderbemittelte Personen beteiligt haben.

Ferner hat die Landesregierung beschlossen, die Buchmacher, gleichviel, ob sie auf den Rennplätzen tätig sind oder nur in ihren Stadtbüros, zur Beitragsleistung für die Rennplätze heranzuziehen. Die Rennvereine erhoffen sich durch die erhöhte Teilnahme der Buchmacher am Rennbetrieb eine finanzielle Stärkung des "Ringes" auf den Rennplätzen und damit einen stärkeren Zustrom insbesondere ausländischer Besucher der Rennplätze, die grössere Wetten abschließen.

Mit dem Beschluss der Wiener Landesregierung vom 15. April 1930, wurde dem Antrage der Wiener Rennvereine auf Auferlegung gewisser Leistungen zugestimmt und der von den Buchmachern aufzubringende Gesamtbetrag und der Aufteilungsschlüssel für das Standgeld der Ringbuchmacher und den Beitrag der Stadtbüros fest-

gesetzt. Mit dem Beschlusse der Wiener Landesregierung vom 25. November 1930_x wurde diese Regelung auch auf die vom Wiener Trabrennverein veranstalteten Rennen ausgedehnt. Der Beschluß der Wiener Landesregierung vom 10. März 1931_x brachte eine Neufestsetzung der von den Buchmachern zu Gunsten der Rennvereine zu leistenden Beiträge (Standgeld und Bürobeitrag) sowie eine Änderung des Aufteilungsschlüssels für das Standgeld der Ringbuchmacher und der Beitrag für die Stadtbüros. Infolge der neuen Bestimmungen wurden im Jahre 1930 vier Buchmacherlizenzen eingezogen, im Jahre 1931 wurde eine Lizenz an einen früheren niederösterreichischen Buchmacher verliehen. Ende 1931 waren 13 Buchmacher in Wien tätig.

Patent- und Musterschutzangelegenheiten. Um die Bewilligung zur gewerbsmäßigen Ausübung von Patenten haben im Jahre 1929 - 15, im Jahre 1930 - 14 und im Jahre 1931 - 15 Bewerber angesucht. Im Jahre 1929 waren 36 Musterrechtsstreite (Muster-eingriffs- und Annullierungsklagen) anhängig, im Jahre 1930 - 34 und im Jahre 1931 - 45 Musterrechtsstreite. Wegen Patentanmaßung (Übertretung des § 113 des Patentgesetzes) wurden im Jahre 1929 2 Straftatbestände durchgeführt.

Ende 1931 gab es in Wien 150 Gewerbe-genossenschaften.

Gewerbe-genossenschaften. Bei der Genossenschaft der Graveure, wo sämtliche Funktionäre Anfang 1929 gab es im Wiener Gemeindegebiete 148 Gewerbe-genossenschaften. Die Baumeister haben im Jahre 1929 ein Ansuchen um Ausscheidung aus der Genossenschaft der Bau- und Steinmetzmeister, uralte Haupthütte in Wien eingebracht. Das Amt der Wiener Landesregierung hat dieses Ansuchen abgewiesen, da die im § 111 Absatz 2 der Gewerbeordnung geforderten Voraussetzungen nicht gegeben waren. Das Amt der Wiener Landesregierung war der Auffassung, daß ein Ausscheiden von bestimmten Gruppen nur bei solchen Genossenschaften begründet ist, wo verschiedenartige Gewerbe zusammengeschlossen sind. Die in der Genossenschaft der Bau- und Steinmetzmeister, uralte Haupthütte vereinigten Gewerbe der Baumeister, Maurermeister und Steinmetzmeister, konnten weder nach ihrer geschichtlichen Entwicklung noch nach ihrem eine behördliche Revision vorgenommen, bei der Unregelmäßigkeiten

Berechtigungsumfange als verschiedenartige Gewerbe angesehen werden. Die bloße Verwandtschaft dieser Gewerbe reicht aber nicht aus, eine Trennung zu bewilligen. Das Bundesministerium für Handel und Verkehr hob die Entscheidung des Amtes der Wiener Landesregierung auf indem es die Bau- und Steinmetzmeister als verschiedenartige Gewerbe bezeichnete. Die beim Verwaltungsgerichtshof eingebrachte Beschwerde wurde abgewiesen, weil die Beschwerdeführer (der Gehilfenausschuß und einzelne Genossenschaftsmitglieder) zur Beschwerdeführung nicht legitimiert waren. Im Jahre 1930 trennten sich die Baumeister von der Genossenschaft der Bau- und Steinmetzmeister, uralte Haupthütte in Wien. Es besteht nunmehr in Wien eine Innung der Baumeister und eine Genossenschaft der Maurer- und Steinmetzmeister.

Im Jahre 1930 sind überdies aus dem Gremium der beh. konz. Realitätenvermittler und Verwalter die Inhaber von Konzessionen zur Geltendmachung von Forderungen an Transportanstalten aus dem Frachtgeschäfte im fremden Namen und auf fremde Rechnung und aus der Wiener allgemeinen Gewerbe-genossenschaft die Inhaber von Konzessionen zum Erwerbe von Forderungen aus dem Frachtgeschäfte an die Bahnverwaltungen und sonstige Transportanstalten und deren Geltendmachung im eigenen Namen und auf eigene Rechnung ausgeschieden und für beide Gruppen eine eigene Genossenschaft: Das Gremium der beh. konzessionierten Frachtenreklamationsbüro in Wien geschaffen.

Ende 1931 gab es demnach in Wien 150 Gewerbe-genossenschaften.

Bei der Genossenschaft der Graveure, wo sämtliche Funktionäre ihre Mandate zurückgelegt hatten, mußte ein behördlicher Kommissär mit der Fortführung der Geschäfte betraut werden.

Zu den bestehenden Mitgliederkrankenkassen der Gewerbe-genossenschaften sind die "Krankenkasse des Gremiums der Wiener Kaufmannschaft" und die "Meisterkrankenkasse des Wiener Gewerbe-genossenschaftsverbandes" hinzugekommen, so daß in Wien Ende 1931 - 19 genossenschaftliche Mitgliederkrankenkassen bestanden.

Die Zahl der Gewerbe-genossenschaftsverbände ist während des Berichtsabschnittes unverändert geblieben. Die Wiener Gewerbe-genossenschaften sind in 34 Genossenschaftsverbänden zusammengefaßt.

Bei dem Wiener Gewerbe-genossenschaftsverband wurde eine behördliche Revision vorgenommen, bei der Unregelmäßigkeiten

ten in der Kassengebarung festgestellt wurden, für die eine befriedigende Aufklärung nicht gegeben werden konnte. Gemäß §§ 130 1 Abs.2 (bezw. § 127 Abs.6) G.O. wurde die Tätigkeit der Verbandsvorsteherung vorläufig eingestellt; die Geschäfte des Verbandes wurden durch einige Wochen von einem behördlichen Kommissär geführt.

Österreichische Musiklehrerschaft, Landesgruppe Wien.

Durch das Bundesgesetz vom 14. III. 1929, BGBl. Nr. 160, erhielt das Musiklehrerschaftsgesetz vom Jahre 1926 eine neue Fassung. Die Rechte der Musiklehrerschaftsvereinigungen wurden erweitert. Das Gesetz ermöglicht den Zusammenschluss der Landesgruppen der Bundesländer zur Errichtung gemeinsamer Fonds, die der Fürsorge der Musiklehrer dienen sollen. Durch die Aufnahme freiwilliger Mitglieder kann der Kreis der Mitglieder vergrößert werden. Eine wesentliche Erweiterung der Rechte der Vereinigungen besteht darin, dass der Vorstand den Jahresbeitrag der Mitglieder bis S 72.- ohne die Genehmigung der Landesregierung, die früher erforderlich war, festsetzen kann. Die Landesgruppe Wien der Österreichischen Musiklehrerschaft zählte im Jahre 1931 - 1.600 Mitglieder.